

Wann ist Musikknutzung durch die Pauschalvereinbarung mit der GEMA abgedeckt ?

Ab dem 1. Juli 1999 ist zwischen dem Deutschen Sportbund und der GEMA eine neue Pauschalvereinbarung geschlossen worden, durch die folgende Musikknutzungen im Bereich der Amateursportvereine abgegolten sind:

- a) Jahres und Monatsversammlungen
- b) Vortragsabende
- c) Weihnachtsfeiern oder Jahresabschlußfeiern ohne Tanz
- d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- oder Spielmannszügen
- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- f) Totenfeiern
- g) Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1000 Besuchern
- j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind
- k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- l) Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines Tages der offenen Tür
- m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird
- n) Musikknutzungen bei der aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden
- o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik", jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1000 Besuchern

Die neuen Regelungen gelten nur für Veranstaltungen, bei denen die Musizierenden keine Entlohnung erhalten

Anschrift der für mittelfränkische Vereine zuständigen Bezirksdirektion:

GEMA Sachgebiet Oberpfalz / Mittelfranken

Johannisstr. 1

90419 Nürnberg

Telefon 0911 / 93359-291

Telefax 0911 / 93359-252

email: bd-n@gema.de